

Pettenbach, am 01.03.2024

Bearbeiter: Thomas Zehetner

Abteilung: Amtsleitung

Telefon: +43 (0)7586 / 8155

Fax: +43 (0)7586 / 8155-125

E-mail: gemeinde@pettenbach.ooe.gv.at

ATU 23426102

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 21.03.2024, mit der eine

Abfallgebührenordnung

für die Marktgemeinde Pettenbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet

§ 1

Gegenstand der Gebühr (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführtem Abfallbehälter			
mit 60 Liter Inhalt	€		5,72
mit 90 Liter Inhalt	€		8,57
mit 120 Liter Inhalt	€		11,42
mit 240 Liter Inhalt	€		22,86
b) je abgeführtem Abfallcontainer			
mit 770 Liter Inhalt	€		73,29
mit 1.100 Liter Inhalt	€		104,70
c) je abgeführtem Abfallsack			
mit 60 Liter Inhalt	€		5,72

2. Pro Jahr Behälter			wöchentliche Abfuhr (52x)
a)	240 Liter	€	1.188,72
	770 Liter	€	3.811,08
	1100 Liter	€	5.444,40
Pro Jahr Behälter			vierzehntägige Abfuhr (26x)
b)	240 Liter	€	594,36
	770 Liter	€	1.905,54
	1100 Liter	€	2.722,20
Pro Jahr Behälter			vierwöchentliche Abfuhr (13x)
c)	60 Liter	€	74,36
	90 Liter	€	111,41
	120 Liter	€	148,46
	240 Liter	€	297,18
	770 Liter	€	952,77
	1100 Liter	€	1.361,10

3. Zusätzlich zu den in Abs.1 und 2 festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt

a)	für jedes Müllgefäß	einmal jährlich	28,97
b)	für eine Jahresmenge an Müllsäcken (13 Stk)	einmal jährlich	28,97

4.	Die Materialkosten für Müllsäcke 60 Liter, betragen pro Stück	0,21
		inkl. 10% Ust

5.	Die Gebühr für zusätzliche 60 Liter Müllsäcke, bereits angeschlossener Objekte beträgt pro Stück	6,14
	Materialkosten Müllsack (exkl. 20% Ust)	0,21

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet. Für Grundbesitzer von Wochenendhäusern besteht die Anschlusspflicht für ein kleinstmögliches Abfallbehältnis von 60 Liter (Müllsack oder Mülltonne) bei einer vierwöchentlichen Abfuhr.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung(Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken stattfindet, bei Eigenheimen spätestens 3 Jahre nach Baubeginn.

§ 5 Fälligkeit

Die Abfallgebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auflagefrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die letztgültige Abfallgebührenordnung mit allen ihren Änderungen mit 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Leopold Bimminger



Angeschlagen am: 22.03.2024 *sp.*
Abgenommen am: 08.04.2024